



## Gemeinde Frittlingen Landkreis Tuttlingen

### Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an der Leintalschule Frittlingen

#### 1. Angebote, Trägerschaft

Den Schülern<sup>1</sup> der Leintalschule Frittlingen werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende zusätzliche Betreuungsformen angeboten:

- a) Verlässliche Grundschule
- b) Hausaufgabenbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung
- d) Betreuung während des Mittagessens

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Gemeinde Frittlingen.

Die Betreuungsangebote erfolgen bedarfsabhängig. Insbesondere erfolgt eine Überprüfung des jeweiligen Angebots, wenn für das folgende Anmeldehalbjahr weniger als 3 Anmeldungen vorliegen.

Die schulischen Angebote und Veranstaltungen, wie Unterricht, AG's usw. haben Vorrang vor dem ergänzenden Betreuungsangebot.

#### 2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Anspruch auf bestimmte Aktivitäten besteht nicht. Die Teilnahme an der Hausaufgaben-Betreuung bietet keine Gewähr dafür, dass die Hausaufgaben nach Betreuungsende erledigt sind. Die Hausaufgaben-Betreuung stellt keinen Nachhilfe-Unterricht dar. Anleitungen und individuelle Betreuung, die über das normale Maß hinausgehen, werden nicht geleistet.

#### 3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Schüler in die Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Betreuungsvereinbarung.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die Schüler der Leintalschule Frittlingen sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung ist verbindlich für ein Schulhalbjahr und endet mit Ablauf eines Monats, wenn diese bis zur Monatsmitte schriftlich gekündigt wird; ansonsten verlängert sie sich automatisch bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (4) Die Betreuungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund seitens der Erziehungsberechtigten liegt beispielsweise bei Wegzug vor.  
Ein wichtiger Grund für den Träger liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
  - Bei mehrfach, erfolglos versuchter Abbuchung der Beiträge vom angegebenen Konto des/der Erziehungsberechtigten.
  - Wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler verursachen.  
Der Ausschluss vom Betreuungsangebot wird letztmalig, schriftlich von der Gemeindeverwaltung angekündigt.  
Das Betreuungspersonal ist berechtigt, bei andauernden, wiederholenden Störungen und Zuwiderhandlungen Ermahnungen und Verwarnungen auszusprechen, den/die Erziehungsberechtigten telefonisch auf den Missstand hinzuweisen und die Abholung des Kindes zu verlangen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Es ist jeweils die weibliche Form mit einbeschlossen.

#### 4. Betreuungszeiten

Die Hausaufgabenbetreuung findet montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt, die Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr, jeweils in den Räumlichkeiten der Leintalschule. Am Freitag endet die Betreuungszeit im Zuge des Mittagessens um 13.30 Uhr.

Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ findet vormittags in der 1. und 6. Schulstunde statt, sofern kein regulärer Unterricht erfolgt.

An Feiertagen und beweglichen Ferientagen nach der Ferienordnung wird keine Betreuung geleistet. Für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien wird eine gesonderte Bedarfsabfrage gestellt. Die Ferienbetreuung kommt nur zustande bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern.

#### 5. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden. Es gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), Siebtes Buch (VII) zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Des Weiteren behalten sich die Betreuungskräfte vor, Kinder, die krank oder verletzt sind, von den Erziehungsberechtigten, Erziehungsbeauftragten oder anderen Beauftragten abholen zu lassen, da dies den Umfang der Betreuung übersteigt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### 6. Betreuungsentgelt

(1) Als Beitrag zu den durch das Betreuungsangebot entstehenden Kosten wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben.

Zurzeit beträgt dieses pro Tag für die Betreuung zur Mittagszeit (von 11.45 bis 14.00 Uhr) 0,50 €, für die Hausaufgabenbetreuung 3,00 € (von 14.00 bis 15.30 Uhr) und für die Nachmittagsbetreuung 1,00 € (15.30 bis 16.30 Uhr).

Für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ wird derzeit eine Pauschale von 15,00 €/Monat erhoben.

Die Gemeinde behält sich grundsätzlich eine Anpassung dieser Betreuungsentgelte vor.

(2) Die Betreuungsentgelte sind monatlich zu entrichten. Für die Begleitung der Entgelte ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung durch Krankheit oder durch Fernbleiben eines Schülers.

Evtl. Mehrkosten durch Nicht-Abbuchung u. a. gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

#### 7. Anerkennung

Mit der Anmeldung zu einem oder mehreren „Betreuungsbausteinen“ wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Dominic Butz, Bürgermeister